

Liebe Leserin, lieber Leser



Markus Kaufmann
Dr.iur. · LL.M. · Partner
Rechtsanwalt · Notar

Luzern – unterwegs zur Nummer 1 für Unternehmen. Schweizweit!

Mit diesem Schlagwort hat das Finanzdepartement des Kantons Luzern die Staatsrechnung 2008 vorgestellt. Ab 2012 ist es soweit – der Kanton Luzern hat dann die tiefsten Unternehmenssteuern in der Schweiz!

In diesen KRnews stellen wir Ihnen die Steuersituation in Luzern vor, dazu die anderen Vorzüge unserer Region im Herzen der Schweiz. Ein weiterer Artikel ist der Firmengründung in der Schweiz gewidmet. Unternehmen werden von Menschen geführt – die Ansiedlung von Privatpersonen ist daher auch hier Thema.

Unternehmensstandort Luzern – Vorteile in jeder Hinsicht

Der Kanton Luzern ist der grösste Kanton der Zentralschweiz. Umgeben von anderen steuergünstigen Kantonen wie Zug, Ob- und Nidwalden oder Schwyz war er gehalten, seine Steuern konkurrenzfähig zu gestalten. Mit Erfolg: Ab dem Jahr 2012 wird Luzern der steuergünstigste Kanton für Unternehmen in der Schweiz sein:

Die Gewinnsteuerbelastung für die Staats- und Gemeindesteuern beträgt am Kantonshauptort Luzern - ohne die schweizweit einheitliche Bundessteuer von 8.5% - bei einem Reingewinn nach Steuern von CHF 1 Mio. ab 2012 nur noch 5.25% (heute 10.5%). Aufgrund der unterschiedlichen Steueransätze der Gemeinden variiert die Steuerbelastung innerhalb des Kantons je nach Gemeinde, die Steuer liegt zwischen rund 4.3 bis 6.5%, zuzüglich Bundessteuer.

Im Vergleich dazu betragen die Staats- und Gemeindesteuern (ohne Bundessteuer) in anderen Kantonen am Kantonshauptort gegenwärtig: Basel 22.00%, Bern 18.76%, Zürich 18.36%, Schwyz 14.57%, Zug 9.83%, Stans (Nidwalden) 9.00%, Sarnen (Obwalden) 6.00% (siehe auch Anlage). Die Steuersituation im Kanton Luzern bietet somit für die Ansiedlung von Unternehmen beste Voraussetzungen.

Arbeits- und Lebensqualität

Der Kanton Luzern weist darüber hinaus andere Vorzüge auf, die eine hohe Lebensqualität mit sich bringen:

- *Schnelle Verkehrswege:* Luzern liegt im Zentrum der Schweiz, alle anderen Landesgegenden liegen in kurzer Distanz. Der Flughafen Zürich z.B. ist über die Autobahn in 45 Minuten erreichbar, mit der Eisenbahn in rund 60 Minuten (Züge im Halbstundentakt).
- *Arbeitsmarkt:* Ein Schulsystem mit Berufs- und Fachhochschulen sowie die Universität sorgen für gut ausgebildete Arbeitskräfte. Das Schweizer Arbeitsrecht ist im Verhältnis zum Ausland liberal, die zusätzlichen Sozialabgaben betragen nur ca. 17%. Die Einstellung von EU-Bürgern ist aufgrund der Personenfreizügigkeit jederzeit möglich.
- *Landschaft:* Das voralpine Gebiet mit Seen und Bergen gilt als eine der schönsten Gegenden der Schweiz und weltweit. Naturerlebnis pur: Wandern, Bergsteigen, Wassersport, alles ist möglich. Diverse Skigebiete sind in 30 bis 60 Minuten erreichbar.
- *Wohnqualität:* Die schöne Gegend bietet höchste Wohnqualität. Mieten und Grundstückspreise sind bezahlbar.
- *Kultur:* Luzern ist das Kulturzentrum der Zentralschweiz. Konzerte, Theater, Festivals usw. bieten sich zum Geniessen an. Mit dem Kultur- und Kongresszentrum Luzern KKL steht ein Haus zur Verfügung, in dem u.a. das weltbekannte Lucerne Festival stattfindet.
- *Behörden und Sicherheit:* Die Behörden im Kanton Luzern verstehen sich als Dienstleistende am Kunden. Dies ermöglicht einen einfachen und freundlichen Umgang mit der Verwaltung. Die Behörden garantieren darüber hinaus für höchste Sicherheit.

Fazit

Die Steuersituation und die hohe Lebensqualität machen Luzern äusserst attraktiv als Standort für Unternehmen. Aber auch die Menschen hinter den Unternehmen finden hier einen bevorzugten Wohnort von bester Qualität, in jeder Hinsicht. ■



A. Ulrich Kröger
Partner · Rechtsanwalt ·
Bankkaufmann · Zulassung
Schweiz und Deutschland

Die Firmengründung und -ansiedlung in der Schweiz

Die Verlagerung von Geschäftsaktivitäten in die Schweiz ist aus steuerlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten attraktiv. Hinzu kommt: In der Schweiz ist es vergleichsweise einfach, ein Unternehmen zu gründen. Nur für wenige Berufe benötigt man dazu besondere Bewilligungen. Ausnahmen sind einige reglementierte Bereiche auf der Ebene von Bund (Gesundheitsberufe) und Kantonen (Verkehr usw.).

Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können ohne jegliche Formalität gegründet werden. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Mehrwertsteuer-Nummer benötigt und kann eine Unternehmensstruktur gesucht werden, die rechtlich und steuerlich angemessener ist.

Zweigniederlassungen

Jede Unternehmung mit Sitz im Ausland kann in der Schweiz eine Zweigniederlassung eröffnen. Für die steuerliche Anerkennung muss sie über eigene Räumlichkeiten verfügen und eine eigene Leitung aufweisen. Ein Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz muss die Zweigniederlassung rechtlich vertreten können. Grundkapital ist nicht notwendig, die Geschäftsleitung des Mutterhauses im Ausland haftet aber subsidiär für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung. Gewinn und Kapital der Zweigniederlassung sind in der Schweiz zu versteuern, Doppelbesteuerungsabkommen – z.B. mit Deutschland – kommen zur Anwendung.

Kapitalgesellschaften

Die wichtigsten Unternehmensformen in der Schweiz sind die AG (Mindestaktienkapital CHF 100'000.00) und die GmbH (Mindeststammkapital CHF 20'000.00). Diese Kapitalgesellschaften haften nur mit dem Gesellschaftskapital und werden sowohl für aktive Geschäftstätigkeiten in Fabrikation, Handel und Dienstleistungsgewerbe als auch als Holding- oder Verwaltungsgesellschaften eingesetzt.

Grundsätze und Höhe der Unternehmensbesteuerung

Steuern werden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene erhoben. Bei den Einzelunternehmen und Perso-

nengesellschaften werden Einkommen und Vermögen der Unternehmung zusammen mit dem übrigen Einkommen und Vermögen der natürlichen Person besteuert. Kapitalgesellschaften entrichten stattdessen Gewinn- und Kapitalsteuern.

Im Kanton Luzern werden die Kapitalgesellschaften wie folgt besteuert:

Der steuerbare Gewinn unterfällt der Gewinnsteuer, die im Kanton Luzern zur Zeit 3% beträgt; ab 2012 wird der Satz auf 1.5% halbiert. Der Gewinnsteuersatz ist zu multiplizieren mit dem Steuerfuss der Sitzgemeinde, der je nach Gemeinde zwischen 2.88 bis 4.35 Einheiten beträgt. Die Steuerbelastung für die Kantons- und Gemeindesteuern bewegt sich somit zur Zeit zwischen rund 9 bis 13% - ab 2012 werden es nur noch zwischen rund 4.3 bis 6.5% sein. Hinzu kommt die von jedem Kanton im Auftrag des Bundes zu erhebende direkte Bundessteuer von 8.5% des steuerbaren Gewinns.

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals. Der Kapitalsteuersatz des Kantons Luzern beträgt 0.5 Promille. Multipliziert mit dem Steuersatz der Sitzgemeinde ergibt sich eine Kapitalsteuerbelastung zwischen rund 0.15 und 0.2%. Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Holding- und Verwaltungsgesellschaften

Für Aktiengesellschaften mit besonderem Status, wie Holdinggesellschaften und Verwaltungsgesellschaften, gelten noch vorteilhaftere Steuerbedingungen. Für den Kanton Luzern gilt:

Holdinggesellschaften

Der Status einer Holdinggesellschaft wird jeder Gesellschaft gewährt, deren Hauptzweck in der finanziellen Beteiligung an anderen Unternehmen liegt. Holdinggesellschaften müssen deshalb einem der folgenden Kriterien genügen: Die Beteiligungen oder die Erträge daraus müssen mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiva bzw. Erträge ausmachen. Bei Holdinggesellschaften entfällt die Gewinnbesteuerung auf Gemeinde- und Kantonsebene, und als Kapitalbesteuerung ist kantonal nur eine feste Steuer von 0.01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals geschuldet, mindestens CHF 500.00. Der Bund erhebt keine Kapitalsteuer.

Damit bietet der Kanton Luzern für Unternehmen in Form von Holdinggesellschaften, insbesondere international ausgerichtete Kompetenzzentren und Konzernzentralen mit hohem Eigenkapital, äusserst interessante Standortbedingungen.

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, steuerfreie Kapitalgewinne

Bei Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften kommt dem Beteiligungsinhaber im Kanton Luzern eine

Einkommenssteuerermässigung von 50% (auf Bundesebene von 40%), zugute, sofern eine Beteiligung von mindestens 10% am Kapital der Gesellschaft besteht. Zusätzlich wird die kantonale Vermögenssteuer auf solche Beteiligungen um 40% ermässigt (auf Bundesebene besteht keine Vermögenssteuer). Von dieser Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung können auch die Teilhaber von Holding- und Verwaltungsgesellschaften profitieren.

Last but not least sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei.

Ausblick

Die aktuelle Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften ist im Kanton Luzern bereits tief, ab 2012 wird sie nochmals halbiert. Mit einer Gewinnsteuerbelastung von – je nach Gemeinde – 4.3 bis 6.5% setzt sich der Kanton Luzern unter den Schweizer Kantonen an die Spitze. Luzern zieht damit aus der aktuellen Steuerdebatte die richtige Konsequenz: Legale Attraktivität. ■



Ralph Hoerner
Partner · Rechtsanwalt ·
Trust and Estate Practitioner
(TEP)

Motivation und Hintergründe eines Wohnsitzwechsels

Es gibt vielfältige Gründe, einen Wohnsitzwechsel in Betracht zu ziehen. Oft stellt das steuerliche Umfeld einen wichtigen, selten jedoch den Hauptgrund dar. Entscheidender für eine berufliche und private Veränderung ist die Lebensqualität am neuen Wohnsitz. Dazu zählen die politische Stabilität eines Landes, die Verlässlichkeit der Verwaltung, Verständigungsmöglichkeiten, das Ausbildungsumfeld für die Kinder, die medizinische Versorgung, die Wohnqualität, die persönliche Sicherheit sowie der Anschluss an internationale Verkehrsträger.

In internationalen Studien zählt die Schweiz regelmässig in vielen der vorgenannten Punkte weltweit zu den führenden Nationen. Die einzigartige Lebensqualität, verbunden mit einem steuerlich attraktiven Umfeld hat die Schweiz in den letzten Jahren zu einem bevorzugten Einreiseland für vermögende Privatpersonen werden lassen.

Leben und Arbeiten in der Schweiz

Wohnsitznahme

Grundsätzlich kann in der Schweiz nur Wohnsitz nehmen, wer einen gültigen Arbeitsvertrag besitzt, selbstständig erwerbend ist oder als Nichterwerbstätiger genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt aufbringen kann und umfassend krankenversichert ist. Seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU wird bei der Anwendung dieses Grundsatzes jedoch unterschieden, ob es sich

um Staatsangehörige aus dem EU/EFTA-Raum handelt oder um Angehörige sogenannter Drittstaaten.

EU/EFTA-Staatsangehörige

Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedsstaaten haben das Recht in die Schweiz einzureisen, sich dort aufzuhalten, eine Beschäftigung zu suchen, sich als Selbstständigerwerbende niederzulassen und gegebenenfalls nach der Ausübung der Erwerbstätigkeit dort zu bleiben. Die Anstellung im eigenen Unternehmen ist dabei ein häufig gewählter Weg.

Die Schweiz hat ausserdem ihr System der Aufenthaltsbewilligungen demjenigen der Europäischen Union angepasst. Bestimmte Restriktionen bestehen lediglich noch für die osteuropäischen EU-8-Mitgliedstaaten sowie für Rumänien und Bulgarien.

Angehörige von Drittstaaten

Für Angehörige aus Nicht-EU/EFTA-Staaten gelten spezielle Bestimmungen. Grundsätzlich erhalten nur ausgewiesene Spezialisten eine Aufenthalts- und somit auch eine Arbeitsbewilligung. Der Schweizer Bundesrat setzt für Arbeitnehmer aus diesen Drittstaaten Bewilligungskontingente fest. Dabei handelt es sich vorwiegend um hochqualifizierte Arbeitskräfte, die primär in der IT-Branche, in der Chemie- und Pharmaindustrie – oder in der Finanz- und Versicherungsbranche tätig sind.

Daneben gibt es aber auch für Investoren bzw. Selbstständigerwerbende aus Drittstaaten die Möglichkeit eine Aufenthaltsbewilligung zu erlangen, wenn ein gesamtwirtschaftliches Interesse besteht (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen). Zudem können Rentnerinnen und Rentnern ab dem 55. Altersjahr Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn sie neben den notwendigen finanziellen Mitteln auch eine besondere persönliche Beziehung zur Schweiz vorweisen.

In eine spezielle Kategorie fallen weiter Personen von besonderem öffentlichen Interesse; dabei handelt es sich um Privatpersonen, für die aus kulturellen, staatspolitischen oder erheblichen steuerlichen Gründen eine Ausnahmegewilligung erteilt wird.

Steuerliche Planungsmöglichkeiten

In der Schweiz erheben die Schweizerische Eidgenossenschaft (der Bund), die Kantone sowie die Gemeinden Steuern. Wichtigste Steuern für Privatpersonen sind die Einkommens- und die Vermögenssteuer. Die ordentlichen Steuersätze auf Bundesebene sind gleich, hingegen variieren sie bei den Kantonen wie auch bei den einzelnen Gemeinden. Daraus folgt, dass die Wohnsitzwahl ein erstes wichtiges Element der Steuerplanung darstellt. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nicht alle Kantone eine Erbschafts- und Schenkungssteuer kennen, was weiteren Spielraum für die Erbschafts- und Nachfolgeplanung gewährt.

Daneben besteht für bestimmte Personen - sowohl aus den EU/EFTA- wie auch aus Drittstaaten, die keiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen - die Möglichkeit mit den zuständigen kantonalen Behörden eine Pauschalbesteuerung auszuhandeln. Im Gegensatz zur or-

dentlichen Besteuerung wird dabei auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten des Steuerzahlers und seiner Familie abgestellt.

Für Personen mit einem hohen ausländischen Einkommen oder einem bedeutenden Vermögen kann diese Methode im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung zu beträchtlichen Steuerersparnissen führen. Schliesslich darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Satz für die wichtigste indirekte Steuer, die Mehrwertsteuer, in der Schweiz nur 7.6% bzw. ab Jahr 2011 8% beträgt. Das ist europaweit der niedrigste Satz.

Fazit

Für Privatpersonen sind die Schweiz und insbesondere Luzern hochattraktive Standorte. Geringe Steuern und stabile Lebensumstände garantieren für einzigartige Lebensqualität im Herzen Europas. ■

Anlage zu KRnews Spezialausgabe: Übersicht Steuern

Ihre Spezialisten zum Thema Ansiedlung und Steuern:

A. Ulrich Kröger · Partner
Rechtsanwalt · Bankkaufmann · Zulassung Schweiz und Deutschland

Ralph Hoerner · Partner
Rechtsanwalt · Trust and Estate Practitioner (TEP)

Markus Kaufmann · Partner
Dr.iur. · LL.M. · Rechtsanwalt · Notar

Ihre Ansprechpartner:

Ralph Hoerner
Fon +41 41 417 10 70 · ralph.hoerner@krlaw.ch

A. Ulrich Kröger
Fon +41 41 417 10 70 · ulrich.kroeger@krlaw.ch

Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG
Alpenquai 28a
CH-6005 Luzern

Fon +41 41 417 10 70 · Fax +41 41 417 10 77
krlaw@krlaw.ch · www.krlaw.ch

Zertifiziert nach ISO 9001:2008 und SQS 9004

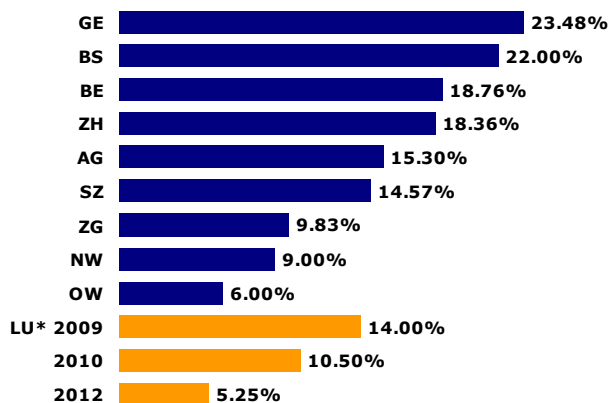


Mitglied von DIRO
Europ. Rechtsanwaltsorganisation

KRnews ist eine mehrmals jährlich erscheinende Informationsschrift und kann über unsere Website www.krlaw.ch abonniert oder abbestellt werden.

Steuern im Kanton Luzern (LU)

Steuerbelastung in den Kantonen (Kantonshauptorte) für juristische Personen:



Staats- und Gemeindesteuern
(ohne Bundessteuer von 8.5%)

im Falle von z.B.

Reingewinn nach Steuern CHF 1 Mio.
Kapital steuerbar CHF 10 Mio.

Quelle: Kanton Luzern, Finanzdepartement / *Basis Steuereinheiten 2009

GE: Genf; BS: Basel-Stadt; BE: Bern; ZH: Zürich; AG: Aargau; SZ: Schwyz; ZG: Zug; NW: Nidwalden; OW: Obwalden; LU: Luzern

Ansiedlung in Luzern und der Schweiz: Unsere Leistungen

Für Unternehmer:

- Führung oder Begleitung Ihres Standortevaluationsprojekts
- Vornahme der Vorabklärungen und Absprachen zu Steuern, Immobilien, Personelles usw.
- Gründung von Gesellschaften oder Eintragung von Niederlassungen und Gewährung von Domizil
- Sicherstellung der Startorganisation und der ersten Schritte
- Auswahl und Verpflichtung von Geschäftsführern und Verwaltungsräten
- Umfassende Anwaltsdienstleistungen, wie Vertragsgestaltung, Personallösungen, Immobilienprojekte, Beschaffung usw.
- Wirtschafts- und Steuerberatung sowie Rechnungswesen

Für Privatpersonen:

- Unterstützung bei Ihrer Standortwahl
- Steuerrechtliche Beratung
- Erb-, Vorsorge- und Anlageberatung
- Family Office

Ihre Spezialisten zum Thema Ansiedlung und Steuern:

A. Ulrich Kröger, Rechtsanwalt und Bankkaufmann

Ralph Hoerner, Rechtsanwalt und Trust and Estate Practitioner (TEP)

Dr. Markus Kaufmann, Rechtsanwalt und Notar

Ihre Ansprechpartner:

Ralph Hoerner · Fon +41 41 417 10 70 · ralph.hoerner@krlaw.ch

A. Ulrich Kröger · Fon +41 41 417 10 70 · ulrich.kroeger@krlaw.ch

Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte AG · Alpenquai 28a · 6005 Luzern

Fon +41 41 417 10 70 · Fax +41 41 417 10 77 · www.krlaw.ch